

Abschnitt F – Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes

2.5 Sonstige Voraussetzungen

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen ihre Vereine verpflichten, für die Teilnahme am Punktspielbetrieb weitere Voraussetzungen zu erfüllen, z. B. Meldung von Schiedsrichtern oder anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die Grundsätze und Bedingungen hierfür regeln DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen in eigener Zuständigkeit.

- a. [...]
- b. Ein Verein, der in der Altersgruppe Erwachsene mit einer oder mehreren Mannschaften in der Verbandsliga oder höher vertreten ist, muss ab der Spielzeit 2018/2019 für jede dieser Mannschaften im Rahmen der Vereinsmeldung vor der jeweiligen Spielzeit einen lizenzierten und aktiven Schiedsrichter (gemäß Schiedsrichterordnung des TTVN) benennen. Nachmeldungen dieser Schiedsrichter sind ausschließlich bis zum 1. Juli zulässig und an die TTVN-Geschäftsstelle zu richten. Für das Fristversäumnis wird ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung fällig.

In die Verbandsliga aufsteigende Mannschaften werden in der ersten Spielzeit nach dem Aufstieg von dieser Regelung ausgenommen.

Begründung: Damit soll den Vereinen eine Karenzzeit eingerichtet werden, innerhalb derer es noch möglich ist, Schiedsrichter nachzumelden, ohne Ausspruch des unter GO Abschnitt 1.14 festgesetzten Ordnungsgeldes.

Diese Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft und wird erstmals zur Saison 2019/20 angewendet.

Abschnitt H - Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

1.1 Reservespieler

1.3.1 [...]

1.3.2 Für einen Spieler, der für die folgende Halbserie den Status als Reservespieler neu erhält, darf ein Antrag auf Aufhebung des Status als Reservespieler gestellt werden. Ein solcher Antrag ist vom betroffenen Verein bis spätestens zum letzten Tag der Mannschaftsmeldung der folgenden Halbserie schriftlich an die zuständige Stelle des DTTB (für die BSK) und ansonsten an die des jeweiligen Verbandes zu richten.

Einem solchen Antrag wird nur dann entsprochen, wenn er entweder mit einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft begründet wird, oder wenn der Spieler in der der Halbserie mit den Mindereinsätzen unmittelbar vorangegangenen Halbserie im selben Verein an mindestens zwei Punktspielen in dieser Mannschaftsmeldung im Einzel teilgenommen hat.

- ~~a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN ist ein formloser Antrag auf Aufhebung des Status als Reservespieler durch den betroffenen Verein per E-Mail an die TTVN-Geschäftsstelle bis zum 1. Juli (Rückrunde: 22. Dezember) zu richten. Über den Antrag entscheidet der TTVN-Erwachsenensportausschuss.~~
- a. Die Erteilung und eine Aufhebung des Status als Reservespieler erfolgt für alle Spieler im Zuständigkeitsbereich des TTVN automatisch nach Abschluss der Halbserie. Soweit der betreffende Spieler die Voraussetzungen gemäß WO H 1.3.2 erfüllt, wird im Vorgriff auf einen vereinsseitigen Antrag auf die Erteilung des Status RES verzichtet. Dieser Antrag wird in click-TT in der Mannschaftsmeldung vorgeblendet und gilt dadurch als frist- und formgerecht gestellt.

Begründung: Zur Verfahrensvereinfachung und Unterstützung weniger regelkundige Vereine, muss künftig kein Antrag mehr durch den Verein zur Aufhebung des Reservespieler-Status an die Verbandsgeschäftsstelle gestellt werden (außer bei Schwangerschaft). Dieser Antrag wird automatisch in click-TT in der Mannschaftsmeldung vorgeblendet und gilt dadurch als frist- und formgerecht gestellt.

Diese Änderungen treten zum 11.12.2018 in Kraft und werden erstmals zur Rückrunden-Mannschaftsmeldung der Saison 2018/19 angewendet.

Abschnitt K – Pokalmeisterschaften

1 Geltungsbereich

Dieser Abschnitt behandelt ausschließlich weiterführende Pokalmeisterschaften gemäß WO A 11.2.

Von den auf Bundesebene stattfindenden Pokalmeisterschaften gelten die Regelungen dieses Abschnittes ausschließlich für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen. Die Regelungen für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Herren und die der Damen stehen in eigens dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Zu den weiterführenden Pokalmeisterschaften gehören alle Pokalmeisterschaften der Verbände und ggf. deren Gliederungen, bei denen sich die Mannschaften für die nächsthöhere Stufe bis hin zur Deutschen Pokalmeisterschaft der Verbandsklassen qualifizieren können. Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen Pokalmeisterschaften auch in Altersklassen und Pokalspielklassen veranstalten, die nicht bis zur Deutschen Pokalmeisterschaft der Verbandsklassen ausgetragen werden. Auch solche Pokalspielklassen zählen dann zu den weiterführenden Pokalmeisterschaften gemäß WO A 11.2.

Für die Durchführung der weiterführenden Pokalmeisterschaften gelten neben den Regelungen dieses Abschnittes die Durchführungsbestimmungen bzw. Pokal-Ausschreibungen, die der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich erlassen haben. Diese dürfen mit keiner ihrer Regelungen im Widerspruch zu den Regelungen dieses Abschnittes stehen.

- a. Für die Ermittlung der Niedersächsischen Pokalmeister und der Teilnehmer an den Deutschen Pokalmeisterschaften werden auf Landesebene Landespokalmeisterschaften in Turnierform durchgeführt. Mit der Ausrichtung der Landespokalmeisterschaft kann jeweils ein Bezirks- oder Regions-/Kreisverband sowie (bei dessen Verantwortung für den organisatorischen und spieltechnisch reibungslosen Ablauf) ein Verein mit der Durchführung beauftragt werden.
- b. Einzelheiten der Organisation und des Spielablaufs werden zwischen Ausrichter und Durchführer sowie einem Beauftragten des TTVN festgelegt. Der TTVN kann die Vergabe der Meisterschaften von der Erfüllung verschiedener Auflagen abhängig machen.
- c. Es ist den Bezirks- und Kreisverbänden freigestellt, für ihren Bereich Bezirks- bzw. Kreispokalmeisterschaften als weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften (WO A 11.2) durchzuführen, über die sich die siegreichen Mannschaften bis zu den Landespokalmeisterschaften qualifizieren können.

In diesem Fall haben sie eine eigene Pokalaussschreibung herauszugeben bzw. entsprechende Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die die Durchführung des Pokalwettbewerbs regelt und mit keiner ihrer Regelungen im Widerspruch zu den Regelungen des Abschnitts K der WO stehen darf.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen sind berechtigt, außer den weiterführenden Pokalmeisterschaften andere sogenannte „Pokalwettbewerbe“ durchzuführen. Diese haben den Status von nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 und gelten als Einladungs- oder offene Turniere. Die Regelungen dieses Abschnittes gelten für solche Veranstaltungen nicht.

- d. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN sind die Bezirks- und Kreis-/Regionsverbände berechtigt, außer den zu den Landespokalmeisterschaften hinführenden Kreis-/Regions- und Bezirkspokalmeisterschaften andere sogenannte „Pokalwettbewerbe“ durchzuführen.

In diesem Fall haben sie eine eigene Ausschreibung herauszugeben bzw. entsprechende Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die die Durchführung dieser „Pokalwettbewerbe“ regelt, welche auch im Widerspruch zu den Regelungen des Abschnitts K der WO stehen dürfen.

2 Pokalspielklassen

Bei weiterführenden Pokalmeisterschaften dürfen die einzelnen Altersklassen in verschiedene Pokalspielklassen unterteilt werden. Als Einteilungskriterium müssen die Spielklassen des Punktspielbetriebes verwendet werden.

Bei weiterführenden Pokalmeisterschaften ist eine Mannschaft aus Spielern verschiedener Spielklassen des Punktspielbetriebes nur in der Pokalspielklasse des Spielers aus der höchsten Spielklasse des Punktspielbetriebes startberechtigt.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für die Pokalmeisterschaften ihres Zuständigkeitsbereiches die Altersklassen, die Anzahl und Einteilung der Pokalspielklassen und die Zugangsvoraussetzungen (Teilnehmerkreis) fest.

Sofern in einer Altersklasse (z. B. Damen oder Herren) mehrere Pokalspielklassen ausgetragen werden, erfolgt diese Einteilung in der Form, dass für jede Spielklasse aus dem Punktspielbetrieb festgelegt wird, zu welcher Pokalspielklasse sie gehört.

Die Deutschen Meisterschaften der Verbandsklassen werden bei den Damen und bei den Herren jeweils in den drei Pokalspielklassen A, B und C ausgetragen.

- a. Die Landespokalmeisterschaften werden bei den Damen und den Herren in den Pokalspielklassen A (bis einschließlich Verbandsliga), B (bis Bezirksoberliga), C (bis 1. Bezirksklasse), D (bis Kreisliga) und E (bis 1. Kreisklasse) ausgetragen.
- b. Die Bezirks-, Regions- und Kreisverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich zusätzlich zu den in WO/AB K 2.a genannten Pokalmeisterschaften auch solche in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs austragen.

3 Meldung der am Pokalspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)

Die Meldung von Pokalmannschaften seitens der Vereine erfolgt freiwillig; bei erfolgter Meldung besteht Teilnahmepflicht.

Im Rahmen der Vereinsmeldung melden die Vereine in der Online-Plattform ihres Verbandes jährlich die Mannschaften, die am Pokalspielbetrieb der folgenden Spielzeit teilnehmen sollen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich einen Endtermin für die Vereinsmeldung fest.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN ist der Endtermin für die Vereinsmeldung der Pokalmeisterschaften identisch mit dem Endtermin der Mannschaftsmeldung für die Punktspiele.

Die Meldung der für die Pokalspiele der jeweils nachfolgenden Verbandsgliederung qualifizierten Mannschaften erfolgt durch die jeweils zuständigen Stellen über die Online-Plattform des Verbandes; die Meldung der für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen qualifizierten Mannschaften erfolgt über click-TT.

Die Anzahl der in den einzelnen Pokalspielklassen gemeldeten Mannschaften eines Vereins ist unabhängig von der Anzahl der Mannschaften in den zur Pokalspielklasse gehörenden Spielklassen des Punktspielbetriebes.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen jedoch eine feste Abhängigkeit von gemeldeten Pokalmannschaften zu den Punktspielmannschaften vorschreiben.

- b. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN darf für jede Punktspielmannschaft maximal eine Pokalmannschaft gemeldet werden.

Sofern ein Verband für seinen Zuständigkeitsbereich gemischte Mannschaften bzw. Spielgemeinschaften zugelassen hat, sind diese grundsätzlich auch im Pokalspielbetrieb zugelassen. Bei den Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen und ihren direkten Qualifikationsveranstaltungen sind jedoch weder gemischte Mannschaften noch Spielgemeinschaften zugelassen.

- c. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN dürfen gemischte Mannschaften und Spielgemeinschaften auch an den Pokalmeisterschaften teilnehmen. Dies gilt nicht für die Landespokalmeisterschaften der Pokalspielklassen A, B und D der Damen und Herren.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für den Start einer Mannschaft am Pokalspielbetrieb ihres Zuständigkeitsbereiches eine Mannschaftsmeldegebühr festlegen. Das gilt auch für Mannschaften, die bereits eine Mannschaftsmeldegebühr für die Pokalspiele einer tieferen Gliederung entrichtet haben und sich für die Pokalmeisterschaften der höheren Gliederung qualifiziert haben. Die Meldung von Mannschaften kann auch bei späterem Nichtantreten kostenpflichtig sein.

- d. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN ist die Höhe der Mannschaftsmeldegebühr in der Gebührenordnung bzw. in der Ausschreibung geregelt.

4 Mannschaftsmeldung

Für den Pokalspielbetrieb ist eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes) nicht vorgeschrieben.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich festlegen, dass für Pokalmannschaften eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne einer Mannschaftsmeldung) vorgeschrieben ist.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN ist die Mannschaftsmeldung für die Punktspiele gleichzeitig auch die Mannschaftsmeldung für die Pokalmeisterschaften.

5 Einsatzberechtigung von Spielern in Pokalmannschaften (Mannschaftsaufstellung)

Für die Mannschaftsaufstellung für jedes einzelne Pokalspiel gelten die folgenden Regelungen:

Jugend-Ergänzungsspieler (JES) sind in Pokalmannschaften der Damen bzw. Herren nicht einsatzberechtigt.

Ansonsten sind in jeder Pokalspielklasse in den dort startenden Pokalmannschaften eines Vereins grundsätzlich alle Spieler (auch WES, NES und SES) einsatzberechtigt, die in der höchsten zu dieser Pokalspielklasse gehörenden Punktspielklasse auf der Punktspiel-Mannschaftsmeldung dieses Vereins stehen, sowie alle Spieler aus den unteren Mannschaften des Vereins (außer Spieler mit Sperrvermerk), wobei die beiden folgenden Einschränkungen zu beachten sind:

- Wenn der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne einer Mannschaftsmeldung) vorgeschrieben haben und ein Verein in einer Pokalspielklasse mehrere Mannschaften gemeldet hat, ist die Einsatzberechtigung von Spielern aus oberen Mannschaften dieser Pokalspielklasse in den unteren Mannschaften verboten.
- Wenn die Verbände und ggf. deren Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich eine feste Abhängigkeit von gemeldeten Pokalmannschaften zu den Punktspielmannschaften vorgeschrieben haben, ist die Einsatzberechtigung von Spielern aus oberen Mannschaften in den unteren Mannschaften verboten.
- Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich die Einsatzberechtigung von Ergänzungsspielern in Pokalspielen einschränken.

- a. ~~Im Zuständigkeitsbereich des TTVN sind Ergänzungsspieler nicht einsatzberechtigt.~~

Spieler, die nicht in der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes der Altersklasse der Pokalmannschaft aufgeführt sind, sind in Pokalmannschaften nicht einsatzberechtigt.

Spieler mit Sperrvermerk im Punktspielbetrieb sind im Pokalspielbetrieb nur in Pokalmannschaften einsatzberechtigt, die in einer Pokalspielklasse starten, zu der ihre Punktspielklasse gehört. Sie sind weder in eventuell vorhandenen höheren Pokalmannschaften dieser Pokalspielklasse noch in Pokalmannschaften höherer Pokalspielklassen einsatzberechtigt.

Ergänzungsspieler sind bei den Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen und ihren direkten Qualifikationsveranstaltungen nicht einsatzberechtigt.

6 Austragungssystem

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich das Austragungssystem der Pokalspiele fest. Dabei haben sie für jede Runde die Wahl zwischen dem Einfachen K.-o.-System gemäß WO D 7.2 und dem Gruppensystem gemäß WO D 7.5.

- a. Bei den Landespokalmeisterschaften nehmen in allen Pokalspielklassen maximal vier Mannschaften teil. Es wird im Gruppensystem gemäß WO D 7.5 gespielt.
- b. Je Konkurrenz kann von den Bezirksverbänden jeweils eine Mannschaft gemeldet werden.
- c. Zur Auffüllung des Feldes auf vier Mannschaften dürfen im Bedarfsfall weitere Mannschaften eines Bezirksverbandes zugelassen werden. Aufgefüllt wird in der Reihenfolge der Bezirkspokalmeisterschaften bzw. der Kreispokalmeisterschaften. Sofern sich für das Auffüllen mehr Mannschaften mit gleichrangiger Qualifikation bewerben, als freie Plätze zu vergeben sind, entscheidet das Los über die Auffüllreihenfolge.

- d. Die Bezirks-, Regions- und Kreisverbände legen für ihren Zuständigkeitsbereich in ihren Durchführungsbestimmungen bzw. Pokalausreibungen das Austragungssystem für die Pokalmeisterschaften im Rahmen von WO K 6 fest.

7 Heimrecht

Sofern die Spiele einer Runde im Einfachen K.-o.-System und nicht in Turnierform ausgetragen werden, hat die klassentiefere Mannschaft Heimrecht. Sofern von allen einsatzberechtigten Spielern die in der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes am höchsten gemeldeten Spieler beider Mannschaften zur gleichen Punktspielklasse gehören, gelten die beiden Mannschaften als klassengleich, und dann hat die Mannschaft Heimrecht, die in allen vorangegangenen Runden der Pokalspiele der jeweiligen Verbandsgliederung mehr Auswärtsspiele hatte. Bei gleicher Anzahl an Auswärtsspielen hat die Mannschaft mit weniger Heimspielen Heimrecht. Ist auch diese Anzahl gleich, entscheidet das Los über das Heimrecht.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich andere Regelungen zur Ermittlung des Heimrechts von Pokalspielen festlegen.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN sind keine anderen Regelungen zur Ermittlung des Heimrechts von Pokalspielen zugelassen.

8 Spielsystem

Alle Mannschaftskämpfe von weiterführenden Pokalmeisterschaften werden im Spielsystem gemäß WO E 6.4.2 (Modifiziertes Swaythling-Cup-System) ausgetragen.

9 Ergebnismeldung

Die Bestimmungen gemäß WO I 5.13 gelten analog auch für Pokalspiele.

10 Sonstiges

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen müssen in ihren Durchführungsbestimmungen bzw. Ausschreibungen für die weiterführenden Pokalmeisterschaften zusätzlich die folgenden Punkte regeln:

- Setzung
- Auslosung von Gruppen bzw. Einfach-K.-o.-Runden
- Spielansetzungen/Terminabsprachen/Spielverlegungen/Spielabsetzungen
- Terminbekanntgabe
- Nichtantreten/Zurückziehen
- Auszeichnungen/Bezeichnung der Sieger

In allen nicht geregelten Punkten des Pokalspielbetriebes kommen die Bestimmungen gemäß WO D, E, F, G, H und I analog zur Anwendung.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN wird bei den Pokalmeisterschaften bei der Auslosung von Gruppen bzw. Einfach-K.-o.-Runden grundsätzlich keine Setzung vorgenommen.
- b. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN hat das Zurückziehen einer Mannschaft im Punktspielbetrieb keine Auswirkungen auf den Pokalspielbetrieb.
- c. Die Gliederungen des TTVN regeln für ihren Zuständigkeitsbereich in ihren Durchführungsbestimmungen bzw. Pokalausreibungen die Grundsätze für Spielansetzungen, Terminabsprachen, Spielverlegungen, Spielabsetzungen und die Terminbekanntgabe für die Pokalmeisterschaften, sofern diese nicht ausschließlich in Turnierform durchgeführt werden.
- d. Für die Landespokalmeisterschaften werden vom TTVN Oberschiedsrichter, Schiedsgericht und nach eigenem Ermessen geprüfte Schiedsrichter eingesetzt. Die Kosten hierfür übernimmt der TTVN.
- e. Für die Teilnahme an den LPM wird ein gesondertes Startgeld erhoben.
Fahr-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten gehen zu Lasten der Teilnehmer bzw. deren Bezirksverbände, Kreisverbände oder Vereine.
Alle Organisations- und Werbungskosten sind vom Ausrichter/Durchführer zu übernehmen.
- f. Für die ordnungsgemäße Durchführung einer Landespokalmeisterschaft gewährt der TTVN einen Zuschuss gemäß der Gebührenordnung. Der Zuschuss kann auf Antrag des Schiedsgerichtes durch

das Präsidium gekürzt oder gestrichen werden, wenn die Durchführung der Veranstaltung Mängel aufgewiesen hat oder Auflagen des TTVN nicht nachgekommen wurde.

g. Ehrenteller stellt der TTVN, evtl. Ehrenpreise der Ausrichter/Durchführer.

Begründung:

Komplette Überarbeitung aufgrund der Übernahme der bisherigen Durchführungsbestimmungen für Landespokalmeisterschaften in den Abschnitt K der WO/AB.

Diese Änderungen treten zum 10.04.2019 in Kraft.

Durchführungsbestimmungen für Landesranglistenturniere

4 Startberechtigung / Auswahl der Teilnehmer / Meldungen

4.1 Startberechtigt sind nur die, von den Verantwortlichen für das jeweilige Bezirksranglistenturnier, gemeldeten Spieler.

4.2 Für die Vergabe der Teilnehmerplätze gilt folgendes Schema:

4.2.1 Damen / Herren:

4.2.1.1 Grundplätze: je Bezirksranglistenturnier ein Spieler

4.2.1.2 Persönliche Plätze:

~~— die vier bestplatzierten Spieler der Q-TTFL vom 11.5. des jeweiligen Jahres, die in der anstehenden Spielzeit die Spielberechtigung für einen Verein des TTVN besitzen und noch nicht vom DTTB für ein weiterführendes Ranglistenturnier vorabnominiert sind und im Vorjahreszyklus an min. einem weiterführenden Wettbewerb teilgenommen haben.~~

~~— vier Spieler, die vom zuständigen TTVN-Nominierungsgremium nominiert werden (Verfügungslplätze).~~

4.2.1 Jugend / Schüler A / Schüler B:

4.2.1.1 Grundplätze: je Bezirksranglistenturnier zwei Spieler

4.2.1.2 Persönliche Plätze:

- einschließlich für Individualmeisterschaften oberhalb der Verbandsebene freigestellter Spieler die vier Bestplatzierten der TTVN-Landesindividualmeisterschaften der vergangenen Spielzeit in der jeweiligen Altersklasse, die in der anstehenden Spielzeit eine Spielberechtigung für einen Verein des TTVN besitzen und noch nicht vom DTTB für ein weiterführendes Ranglistenturnier vorabnominiert sind. Bei Ergebnisgleichheit mehrerer Spieler ist für diese das bessere Abschneiden bei den TTVN-Ranglistenturnieren der vorangegangenen Spielzeit maßgebend.

- vier Spieler, die vom zuständigen TTVN-Nominierungsgremium nominiert werden (Verfügungslplätze).

4.2.2 Schüler C:

4.2.2.1 Grundplätze: je Bezirksranglistenturnier drei Spieler

4.2.2.2 Persönliche Plätze:

vier Spieler, die vom zuständigen Nominierungsgremium nominiert werden (Verfügungslplätze).

Begründung:

Aufgrund der Abschaffung des Bundesranglistenfinales der Damen/Herren durch den Beschluss des 13. DTTB-Bundestages am 24.11. 2018 hat das Landesranglistenturnier Damen/Herren keine sportliche Bedeutung mehr.

Diese Änderungen treten zum 01.12.2018 in Kraft.